

Ergänzend wird um Beachtung der Allgemeinen Hinweise und des Leitfadens zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Turkmenistan (Turkmenistan) Stand: April 2021

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. Erklärung zu Ort und Datum der Eheschließung

2. Scheidungsurkunde

bei Ehescheidung durch das Standesamt

oder

Scheidungsurteil /-beschluss und Scheidungsurkunde

bei Ehescheidung durch das Gericht

Hinweis:

Grundsätzlich ist von der Antrag stellenden Person anzugeben, ob **gemeinsame**, **minderjährige Kinder** zum Zeitpunkt der Scheidung vorhanden waren.

b) Legalisation / Apostille

Urkunden aus Turkmenistan bedürfen einer inhaltlichen Prüfung (Vor-Ort-Ermittlung) durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung. Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Derzeit ist eine Urkundenprüfung jedoch nicht möglich.